

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 3

Rubrik: Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seines Lohnes (im Falle der Arbeitslosigkeit 20 Prozent). Die Versicherung der Landarbeiter ist erst im Jahre 1927 eingeführt worden, aber es erwies sich, dass grosse Schwierigkeiten der Durchführung dieser Versicherung von der Landbevölkerung selber in den Weg gelegt worden sind, so dass bis jetzt von rund 2 Millionen Landarbeitern nur 100,000 in die Versicherung einbezogen werden konnten.

Aus vielen Orten wurde auch Klage geführt, dass neben den Ausfällen gegen das technische Personal auch die alten Judenprogrome stark in Zunahme begriffen sind. Der Delegierte aus dem Industriebezirk Don führte zum Beispiel an, dass im Laufe des Jahres 1928 2400 Arbeiter aus diesem Grunde die Fabriken dieses Bezirkes verlassen mussten.

Interessant ist, dass aus den 1300 stimmberechtigten Delegierten des Kongresses 640 festangestellte Beamte der Gewerkschaften und nur 230 Arbeiter aus den Betrieben waren; der Rest gehörte den Beamten und Angestellten an. Ik.

Arbeitsverhältnisse.

Die Gesamtarbeitsverträge in Zürich.

J. L. Innerhalb der Arbeiterschaft bestehen verschiedene, teils gegensätzliche Meinungen über den Wert des Arbeitsvertrages. Während die einen erklären, der Abschluss eines kollektiven Arbeitsvertrages hindere die Arbeiter an der Ausnützung einer günstigen Konjunktur, indem der Vertrag eine unzweckmässige Bindung der Organisationen bedeute, erblicken die andern im Abschluss eines Tarifvertrages eine gewisse Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse vor den reaktionären Gelüsten der Unternehmer in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Dabei wird noch betont, dass durch einen Arbeitsvertrag die gewerkschaftliche Propaganda gefördert und das Solidaritätsgefühl bei den Arbeitern gehoben und gestärkt werde, weil durch die vertragliche Regelung ein gewisser Ausgleich innerhalb eines Betriebes oder einer Berufsgruppe geschaffen wird. Im allgemeinen geht das Bestreben der Gewerkschaften dahin, durch Gesamtarbeitsverträge eine bestimmte Ordnung, Einheitlichkeit und Sicherung der Arbeitsverhältnisse zu erzielen. In Grossbritannien waren im Jahre 1920 rund acht Millionen Arbeiter der tariflichen Arbeitsregelung unterworfen, und in Deutschland arbeiteten im Jahre 1925 zwölf Millionen Arbeiter unter tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Ueber die Zahl der Arbeitsverträge in der Schweiz besteht zurzeit leider grosse Unkenntnis. Einen bescheidenen Versuch, über die tarifliche Arbeitsregelung auf regionalem Gebiet Aufschluss zu vermitteln, hat in verdienstvoller Weise das Statistische Amt der Stadt Zürich unternommen. In dem kürzlich veröffentlichten 3. Quartalsbericht befindet sich eine aufschlussreiche Arbeit über die «Gesamtarbeitsverträge in Zürich im Jahre 1928». In einer früheren Publikation hatte das genannte Statistische Amt eine wertvolle Arbeit über die Löhne in der zürcherischen Privatwirtschaft veröffentlicht, und es wäre sehr zu begrüessen, wenn andere statistische Aemter in ähnlicher Weise diesem Arbeitsgebiet ihre Beachtung schenken würden.

Ein Vergleich der diesjährigen Untersuchung mit einer kantonalen Arbeit vom Jahre 1908 über das gleiche Fachgebiet ergibt folgende Zahlen:

Am 1. Dezember 1908 bestanden 52 Verträge mit 1500 Firmen und 7800 Arbeitern in der Stadt Zürich; am 1. Januar 1928 waren es 57 Verträge mit 1200 Firmen und 10,400 Arbeitern. Die Zahl der Verträge hat demnach um 5 zugenommen, während die Zahl der vertragschliessenden Firmen um 300

zurückgegangen ist, was aber nicht hinderte, dass sich die Zahl der vertraglich erfassten Arbeiter um 2600 vermehrte. Diese Vermehrung muss in Anbetracht der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und der entsprechenden Bevölkerungszunahme als sehr bescheiden bezeichnet werden. Der Fortschritt der tariflichen Regelung liegt mehr im Ausbau der Bestimmungen.

In 49 Verträgen (86 Prozent), die 1172 Firmen und 9800 Arbeiter umfassen, wird die Arbeitszeit geregelt. In 27 Verträgen mit 556 Firmen und 5680 Arbeitern wird die wöchentliche Arbeitszeit bis 48 Stunden festgesetzt, obgleich ein Teil der von den Verträgen erfassten Betriebe nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz mit der vorgeschriebenen 48stundenwoche fällt.

52 Verträge (90 Prozent) mit 1208 Firmen und 10,330 Arbeitern regeln die Lohnverhältnisse.

| | | | | | | | | | | |
|----|----------|-----|-----|--------|-----|------|-----------|-------|-------------|-----|
| 20 | Verträge | mit | 606 | Firmen | und | 6420 | Arbeitern | sehen | Stundenlohn | vor |
| 20 | » | » | 443 | » | » | 2100 | » | » | Wochenlohn | » |
| 6 | » | » | 146 | » | » | 1030 | » | » | Monatslohn | » |
| 3 | » | » | 8 | » | » | 160 | » | » | Taglohn | » |

Der Stunden- und Wochenlohn ist also vorherrschend, während der Taglohn eine untergeordnete Rolle spielt. 27 Verträge enthalten Bestimmungen über einen Mindestlohn. Ein Vergleich mit den tariflichen Stundenlöhnen vom Jahre 1908 zeigt eine zwei- bis dreifache Erhöhung im Jahre 1928. In rund drei Viertel der Verträge sind Ueberzeitzuschläge festgesetzt, die sich von 15 bis 100 Prozent bewegen.

48 Verträge (84 Prozent), die etwa 90 Prozent der Firmen und Arbeiter erfassen, enthalten Vereinbarungen über bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beginnt meistens nach ein bis zwei Arbeitsjahren bei der gleichen Firma und beträgt für 60 Prozent der Arbeiter drei Tage und für rund 30 Prozent sechs Tage im Minimum. Das Ferienmaximum beträgt 6 bis 24 Tage und wird in einer grossen Zahl der Fälle nach fünf Arbeitsjahren erreicht.

39 Verträge (68 Prozent) mit 594 Firmen und 5220 Arbeitern enthalten Bestimmungen über die Unfallversicherung, und 21 Verträge verpflichten 91 Firmen, für ihre 1560 Arbeiter ganz oder teilweise die Prämien für die Krankenversicherung zu zahlen oder in anderer Weise für die Krankheitszeit zu sorgen.

19 Verträge (33 Prozent) mit 359 Firmen und 4080 Arbeitern enthalten Vorschriften über den Arbeitsnachweis, wovon in 13 Fällen eine gewerkschaftliche Stellenvermittlung vereinbart wurde.

41 Verträge (72 Prozent) mit 1106 Firmen und 8760 Arbeitern umschreiben das Schlichtungs- und Einigungswesen bei Vertragsbruch. In den meisten Fällen sind Amtsstellen (gewerbliches Schiedsgericht, Einigungsamt) als Schlichtungsorgane vorgesehen.

Die Vertragsdauer beträgt in 36 Fällen höchstens 1 Jahr, in 16 Fällen bis 2 Jahre und in 5 Fällen über 2 Jahre. 52 Verträge enthalten die Bestimmung, dass die Vertragsdauer immer wieder ein Jahr weiterläuft, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Als Kündigungsfrist ist in 11 Fällen 1 Monat, in 11 Fällen 2 Monate, in 31 Fällen 3 Monate und in 3 Fällen 6 Monate vorgesehen.

Beinahe neun Zehntel der Verträge sind von den freien Gewerkschaften abgeschlossen worden, während die christlichsozialen Verbände nur in drei Fällen in Frage kommen, wovon in zwei Fällen gemeinsam mit den freien Gewerkschaften. 28 Verträge wurden mit Unternehmerverbänden und 25 Verträge mit Einzelfirmen abgeschlossen. Nur ein einziger Vertrag (mit dem Lebensmittelverein Zürich) regelt gleichzeitig auch die Arbeitsbedingungen der Angestellten. Die Verträge regeln fast ausschliesslich nur die

Arbeitsverhältnisse im Gewerbe, während die grösseren industriellen Unternehmungen davon unberührt bleiben.

Eine Untersuchung über die Zahl der Betriebe und Arbeiter, die noch keiner vertraglichen Regelung unterstellt sind, fehlt leider. Ebenso wäre es von Interesse gewesen zu erfahren, wie das Verhältnis zwischen unorganisierten und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ist.

Vielleicht entschliesst sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund dazu, einmal eine Erhebung über die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im ganzen Lande durchzuführen. Da in den weitaus meisten Fällen die freien Gewerkschaften als Vertragskontrahenten bei den Abschlüssen von kollektiven Arbeitsverträgen in Frage kommen, dürfte damit zu rechnen sein, dass das Ergebnis der Erhebung ein nahezu vollständiges wäre.

Gemeinwirtschaft.

Genossenschaftliche Zentralbank.

Das erste Geschäftsjahr der von den Genossenschaften und Gewerkschaften gegründeten Zentralbank in Basel weist eine sehr befriedigende Entwicklung auf. Die Bilanzsumme ist von 50 auf 66 Millionen Franken gestiegen. Erfreulich ist vor allem die Vermehrung der Spareinlagen um 4,6 Millionen sowie des Anteilscheinkapitals um 2,9 Millionen. Der Umsatz betrug 1,140,973,241 Fr. Die einzelnen Bilanzposten sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

| Aktiven. | | Passiven. | |
|----------------------------------|------------|-----------------------------------|------------|
| | Fr. | | Fr. |
| Nicht einb. Anteilscheinkap. | 26,000 | Anteilscheinkapital | 6,542,000 |
| Kassa und Coupons | 1,230,217 | Obligationen | 16,347,600 |
| Wechsel | 2,760,885 | Depositen | 20,886,266 |
| Banken | 21,009,058 | Kontokorrent-Kreditoren | 22,340,883 |
| Wertschriften | 14,074,432 | Tratten | 88,393 |
| Kontokorrent-Debitoren | 25,627,568 | Reingewinn | 376,166 |
| Hypothekendarlehen | 1,853,148 | | |
| | <hr/> | | <hr/> |
| | 66,581,308 | | 66,581,308 |

Der Ueberschuss der Betriebsrechnung ist vor allem dem Zinsengeschäft zu verdanken, das 447,144 Fr. einbrachte. Der Ertrag des Wechselgeschäftes beträgt 129,571 Fr., der aus Kommissionen 67,805 Fr. und das Wertschriften-geschäft ergab 86,832 Fr. Die Unkosten einschliesslich der Gründungs- und Einrichtungsspesen beliefen sich auf 355,185 Fr.

Der Verwaltungsrat beantragt der am 23. März, nachmittags 2 Uhr, im Freidorf Basel stattfindenden Generalversammlung, das Anteilscheinkapital zu 5 Prozent zu verzinsen, 100,000 Fr. in die Reserven zu stellen und den Rest von 32,824 Fr. auf neue Rechnung vorzutragen.

Schweizerische Volksfürsorge.

Die Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit in Basel, hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1928 abgeschlossen, die an den Verwaltungsrat und an die Generalversammlung weitergeleitet wird. Der Versicherungsbestand ist bis Ende 1928 auf 26,97 Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen. Die eingenommenen Prämien beliefen sich auf Fr. 1,149,468.25. Die Kapitalzinsen ergaben Fr. 347,373.34. Für die durch Tod vom Versicherten oder infolge Ablauf der Versicherungsdauer fällig gewordenen Versicherungen gelangten Fr. 295,827.90 zur Auszahlung. Nach Ver-